

8. III. 1917

80

**Neue Höchstpreise für Fleisch.**Eine Bekanntmachung des Berliner  
Magistrats.

Die staatlicherseits getroffene Anordnung, wonach für Schweine im Gewicht von über 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, der Höchstpreis für Schlachtschweine im Gewicht von 180—200 Pfund gezahlt werden darf, sowie die anderweitige Festsetzung der Stallhöchstpreise für Kälber haben den Berliner Magistrat in die Notwendigkeit versetzt, durch Verfügungen vom 1. März 1917 neue Kleinhandelspreise für Schweine- und Kalbfleisch festzusetzen.

Der Höchstpreis für ein Pfund bester Ware beträgt von jetzt ab:

**Frisches Schweinefleisch bzw. Schweinefett.**

Für Schnitzel und Filet . . . . .	2,50 M. (bisher 2,40 M.)
„ Rückenfett, Linsen und Nider . . . . .	2,40 „ ( „ 2,30 „ )
„ frischen Schinken mit Hinterbein . . . . .	2,00 „ ( „ 1,80 „ )
„ Rippensteer, Kamm und Schuft . . . . .	2,10 „ ( „ 2,00 „ )
„ Wade . . . . .	1,50 „ ( „ 1,60 „ )
„ Bauch, Blatt, Querrippe vom Rippensteer . . . . .	1,80 „ ( „ 1,50 „ )

Beim Verkauf vorstehender Fleischsorten dürfen besondere Beilagen nicht zugewogen werden.

Für Nackbein . . . . .	1,40 M. (unverändert)
„ Spitzbein . . . . .	0,20 „ ( „ )
„ Kopf ohne Wade . . . . .	0,90 „ ( „ )

**Kalbfleisch.**

Für Rücken und Keule mit Hage, Brustspitze ohne Hals, ohne Nachbrust und ohne Blinnung . . . . .	2,00 M. (bish. best. Sorte 2,10 M. geringere Sorte 1,50 „ )
„ die übrigen Teile . . . . .	1,00 M. (bish. best. Sorte 1,50 „ ) geringere Sorte 1,30 „ )

Für schieres Kalbfleisch ohne Knochen, auch Schnitzel . . . . . 2,50 M. (bisher 2,80 „ )

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß ein Verkauf von gehacktem Schweinefleisch, rein oder mit anderem Fleisch vermischt, verboten ist.